

WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e. V.



**Rechts- und Verfahrensordnung
im WKBV**



1. Allgemeines	Seite 3
2. Ahndungsmittel Maßnahmen	Seite 4
3. Verjährung und Fristen	Seite 5
4. Strafen und Strafregelung	Seite 6
5. Verfahren bei Verhängung von Strafen	Seite 9
6. Rechtsinstanzen	Seite 11
7. Zuständigkeiten	Seite 12
8. Einleitung von Verfahren	Seite 14
9. Verfahrensvorschriften	Seite 16
10. Entscheidungen	Seite 18
11. Urteile und Beschlüsse	Seite 19
12. Rechtsmittelbelehrung	Seite 20
13. Rechtsmittel	Seite 20
14. Wirksamkeit	Seite 21
15. Kosten, Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder	Seite 22
16. Wiederaufnahme von Verfahren	Seite 24
17. Gnadenrecht	Seite 25
18. Vollstreckung	Seite 25
19. Anti-Doping-Regelwerk	Seite 26
20. Inkrafttreten	Seite 26



1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des WKBV im Interesse des WKBV und seiner Mitglieder, das heißt der Gemeinschaften nach Ziffer 6.1.1 der WKBV - Satzung, gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder von Gemeinschaften des WKBV werden geahndet.
- 1.3 Die Rechtsinstanzen des WKBV entscheiden nicht über Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaften.
- 1.4 Die Rechtsinstanzen des WKBV, die selbst kein Verfahren einleiten, entscheiden über:
 - 1.4.1 Anträge der Organe des WKBV oder dessen Mitglieder.
 - 1.4.2 Streitigkeiten, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegel- und Bowlingsportbetriebs im WKBV betreffen.
 - 1.4.3 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im WKBV.
 - 1.4.4 Einsprüche gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des WKBV.
- 1.5 Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie unterliegen nicht der Weisung oder Empfehlung eines Verbandsorgans des WKBV. Sie urteilen ausschließlich nach der Satzung und den Ordnungen des WKBV sowie den Richtlinien, den Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe des WKBV (nach Ziffer 9 der WKBV -Satzung).
- 1.6 Die Gemeinschaften des WKBV und die Organe des WKBV sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsinstanzen zur Entscheidung zu bringen, insoweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Der vorgeschriebene Instanzenweg ist unbedingt einzuhalten. Die Anrufung eines öffentlichen Gerichtes ist nur nach Durchlaufen des gesamten Instanzenweges und nach vorheriger Anzeige an den WKBV möglich. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird als grob



verbandsschädigendes Verhalten gewertet.

- 1.7 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des WKBV, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.
- 1.8 Den Mitgliedern ist es untersagt, unter Nutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, ein angerufenes öffentliches Gericht hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
- 1.9 Die Vorschriften der RVO des DKB sollen sinngemäß angewendet werden, soweit keine verbandseigenen Regelungen getroffen wurden.

2. Ahndungsmittel, Maßnahmen

- 2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes liegt, soweit keine Mindest- oder Höchstahndungen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:
 - 2.2.1 Verwarnung.
 - 2.2.2 Verweis.
 - 2.2.3 Spielsperre.
 - 2.2.4 Mannschaftssperre.
 - 2.2.5 Bowling-, Kegelbahnsperre bzw. Sportstättensperre.
 - 2.2.6 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten und Platzierung.
 - 2.2.7 Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
 - 2.2.8 Geldbuße.



2.2.9 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer.

2.2.10 Ausschluss aus dem WKBV.

2.3 Als Maßnahmen können angeordnet werden:

2.3.1 Spielwiederholung.

2.3.2 Zuerkennung einer Platzierung.

3. Verjährung und Fristen

3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren fristgerecht bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet worden ist. Ist der Verstoß, vor, während oder nach einem Wettkampf begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate wenn kein Verfahren fristgerecht eingeleitet wurde.

3.2 Ein Verfahren wegen eines Verstoßes (bzw. Einspruches) muss binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden.

3.2.1 Einsprüche gegen Spielmaterial oder Bahnen sind unverzüglich nach Feststellung der Mängel der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

3.2.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss hat, muss binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Wettkampftag ab, bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet sein.

3.3 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist hierfür der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes bei der zuständigen Rechtsinstanz, der die Einleitung begründet.

3.4 Entzieht sich der Betroffene durch Austritt aus dem WKBV einem Verfahren, so wird dieses nach Wiedereintritt in den WKBV eingeleitet bzw. fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Wiedereintritt.



3.5 Einsprüche gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des WKBV sind binnen vier Wochen nach Bekanntwerden bei der zuständigen Rechtsinstanz einzuleiten.

4. Strafen und Strafregelung

4.1 Mit einer kostenfreien Verwarnung ist zu ahnden:

4.1.1 das einmalige unentschuldigte Nichtantreten von eingeteilten Schiedsrichtern.

4.1.2 die einmalige Weigerung eines Vereins/Klubs, einem von ihm gemeldeten Schiedsrichter die Freistellung zu erteilen.

4.1.3 das einmalige Unterschreiten der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke.

4.2 Mit einem kostenpflichtigen Verweis ist zu ahnden:

4.2.1 der erste Wiederholungsfall nach Ziffer 4.1.1.

4.2.2 der erste Wiederholungsfall nach Ziffer 4.1.2.

4.2.3 der erste Wiederholungsfall nach Ziffer 4.1.3.

4.2.4 das einmalige Nichtantreten einer Mannschaft.

4.2.5 der Ausschluss einer gemeldeten Mannschaft während der Spielrunde.

4.2.6 das Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach Meldeschluss und vor Beginn der Spielrunde.

4.2.7 das Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielrunde

4.2.8 das nicht fristgerechte Abgeben von Meldungen an den zuständigen Sportwart, der Geschäftsstelle, den Stützpunktleitern oder zuständigen Trainer.

4.2.9 die Durchführung von genehmigungspflichtigen Turnieren, ohne die dafür erforderliche Genehmigung vorher einzuholen.

4.2.10 das Unterlassen der Zusendung eines Spielerpasses an die Geschäftsstelle zur Eintragung einer Spielsperre.



-
- 4.2.11 das Antreten mit ungültigen oder keinen Wettkampfpapieren.
 - 4.2.12 die Nichtherausgabe der Wettkampfpapiere binnen zehn Tagen nach Aufforderung der zuständigen Stelle.
 - 4.2.13 keine Schiedsrichtermeldung, obwohl der Verein / Klub nach den Schiedsrichterordnungen und den Durchführungsbestimmungen dazu verpflichtet ist.
 - 4.2.14 der unentschuldigte Nichtantritt eines gemeldeten Spielers bei Einzelmeisterschaften.
 - 4.2.15 die Nichtbeachtung – auch aus Unkenntnis – der Satzungen, der Ordnungen, der Richtlinien, der Bestimmungen und der Beschlüsse des DKB, DKBC, DBU und WKBV.
 - 4.3 Mit einer Spielsperre von bis zu vier Spieltagen ist zu ahnden:
 - 4.3.1 der sofortige Bowlingbahn-, Kegelbahnverweis durch den Schiedsrichter wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens während des Wettkampfes oder der Beleidigung des Schiedsrichters, eines Verbands-Sektions- oder Bezirksfunktionärs vor, während, oder nach dem Wettkampf.
 - 4.3.2 der tätliche Angriff auf einen Spieler, Schiedsrichter, Verbands-, Sektions- oder Bezirksfunktionär.
 - 4.4 Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:
 - 4.4.1 die Nichtbefolgung des sofortigen Bowlingbahn-, Kegelbahnverweises nach Ziffer 4.3.1 trotz wiederholter Aufforderung durch den Schiedsrichter.
 - 4.4.2 das wissentliche Einsetzen von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern.
 - 4.4.3 der wissentlich provozierte Spielabbruch.
 - 4.5 Mit Aberkennung von Punkten und Platzierung ist zu ahnden:
 - 4.5.1 der Nichtantritt einer Mannschaft am letzten Spieltag.



-
- 4.5.2 wer Verpflichtungen nach Ziffer 18.3 trotz vorheriger Mahnung durch die Geschäftsstelle unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt.
 - 4.6 Mit sofortiger Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden:
 - 4.6.1 der zweite Wiederholungsfall nach Ziffer 4.1.3.
 - 4.6.2 der erste Wiederholungsfall nach Ziffer 4.2.4.
 - 4.7 Mit einer Spielsperre von mindestens acht Spieltagen oder auf Dauer ist zu ahnden:
 - 4.7.1 wer wissentlich gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt.
 - 4.7.2 wer wissentlich trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt.
 - 4.7.3 wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt.
 - 4.7.4 wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt.
 - 4.7.5 wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt.
 - 4.7.6 wer ein Vergehen nach 4.7.5 wissentlich unterstützt.
 - 4.7.7 wer als Zeuge in einem Verfahren im WKBV fahrlässig oder vorsätzlich falsch aussagt.
 - 4.7.8 wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des WKBV zuschulden kommen lässt.
 - 4.7.9 wer das Ansehen des WKBV schädigt.
 - 4.8 Mit einer Kegelbahn-, Bowlingbahn- und Sportstätten Sperre von bis zu sechs Monaten ist zu ahnden:
 - 4.8.1 Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten können.
 - 4.8.2 das Spielen auf Kegel- und Bowlingbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen des DKB / DBU nicht entsprechen.



-
- 4.9 Mit einer Spielsperre von mindestens sechs Monaten ist zu ahnden:
- 4.9.1 wer den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes überredet, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen.
 - 4.9.2 wer als Schiedsrichter, spielleitende Stelle / Ligaleiter Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht.
 - 4.9.3 der alleinige Versuch von Ziffer 4.9.1 und 4.9.2.
 - 4.9.4 wer einem Funktionär des WKBV ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
 - 4.9.5 die wissentlich Einnahme oder die Unterstützung der Einnahme von Dopingmitteln zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit.
- 4.10 Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer, ein Amt im WKBV zu bekleiden ist zu ahnden:
- 4.10.1 wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt.
 - 4.10.2 wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
- 4.11 Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss nebst Verbot der Wiederaufnahme ist zu ahnden:
- 4.11.1 wer sich grob verbandsschädigend verhält.

5. Verfahren bei Verhängung von Strafen

- 5.1 Der Schiedsrichter / Ligaleiter spricht während eines Wettkampfes einen sofortigen Verweis aus.
 - 5.1.1 Bei einem sofortigen Verweis ist der betreffende Spieler bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.



-
- 5.1.2 Der Schiedsrichter / Ligaleiter hat einen sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht oder einem Beiblatt genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- 5.2 Die spielleitende Stelle / Ligaleiter ist berechtigt, Verwarnungen, Verweise, Spielsperren von bis zu vier Spieltage und die Aberkennung von Punkten auszusprechen.
- 5.2.1 Die Ahndungen nach Ziffer 4.1 bis 4.6 werden unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes – insbesondere aufgrund des Spielberichtes oder eines Schiedsrichterberichtes – durch die spielleitende Stelle / Ligaleiter ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle / Ligaleiter findet nicht statt.
- 5.3 Die Bekanntgabe einer nach Ziffer 5.2 verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Eine mögliche Sperre beginnt mit dem Zustelldatum. Endet eine Sperre an einem Spieltag so wird der komplette Spieltag in die Sperre einbezogen.
- 5.4 Hält die spielleitende Stelle / Ligaleiter die Mindeststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von zwei Wochen ab dem Vorfall bei der zuständigen Rechtsinstanz einzuleiten. Die Weitergabe des Spielberichtes und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrens Antrag. Gleichzeitig ist der Betroffene von der spielleitenden Stelle / Ligaleiter von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten.
- 5.5 Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle / Ligaleiter ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe bei der zuständigen Rechtsinstanz zulässig, Ziffer 8 gilt entsprechend. Die spielleitende Stelle / Ligaleiter ist unverzüglich durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruches zu unterrichten. Die spielleitende Stelle / Ligaleiter muss daraufhin umgehend die Unterlagen an die zuständige Rechtsinstanz abgeben.
- 5.6 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes liegt im Ermessen der Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der



Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten.

- 5.7** Die Strafen und Ordnungsgelder können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur innerhalb des WKBV. Wiederholte Verstöße sind strafverschärfend zu bewerten. Anstelle einer an sich verirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

6. Rechtsinstanzen

6.1 Die Rechtsinstanzen des WKBV sind:

6.1.1 der Verbandsrechtsausschuss (VRA)

6.1.2 die Sektionsrechtsausschüsse (SRA) Bowling und Classic

6.2. Die Einspruchsstellen sind:

6.2.1 in der Sektion Bowling
- die spielleitenden Stellen

6.2.2 in der Sektion Classic
- die Bezirkseinspruchsstellen
- die spielleitenden Stellen

6.3 Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Regel so zu wählen sind, dass jede Sektion mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist.

6.4 Der Sektionsrechtsausschuss Bowling besteht aus fünf Mitgliedern.

6.5 Der Sektionsrechtsausschuss Classic besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Regel so zu wählen sind, dass jeder Bezirk im SRA vertreten ist.

6.6 Die Rechtsinstanzen VRA und SRA sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

6.7 Die Mitglieder des VRA und der SRA müssen in einer konstituierenden Sitzung ihre Vorsitzenden und Stellvertreter wählen.

6.8 Die spielleitenden Stellen in der Sektion Bowling sind die jeweiligen verantwortlichen Ligaleiter. Bei Einzelmeisterschaften ist dies die



sportliche Leitung.

- 6.9. Die Bezirkseinspruchsstellen in der Sektion Classic bestehen aus drei Mitgliedern (nach Ziffer 10.5.1 der Sektionsordnung Classic).
- 6.9.1 Die spielleitenden Stellen in der Sektion Classic sind die jeweiligen verantwortlichen Ligaleiter. Bei Einzelmeisterschaften ist dies die sportliche Leitung.
- 6.10 Die Bezirkseinspruchsstellen Classic sind nur beschlussfähig wenn alle Mitglieder der Einspruchsstelle anwesend sind.

7. Zuständigkeit

- 7.1 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet über:
 - 7.1.1 Berufungen gegen Beschwerden über Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des WKBV.
 - 7.1.2 Anträge der Organe des WKBV und seinen Gemeinschaften, die einen Sachverhalt auf Verbandsebene betreffen.
 - 7.1.3 das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Sektionsrechtsausschusses.
 - 7.1.4 Streitfragen zwischen den Organen des WKBV, seinen Gemeinschaften und zwischen den Gemeinschaften untereinander.
 - 7.1.5 einen Sachverhalt gemäß den Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des WKBV.
 - 7.1.6 einen Sachverhalt, der erst in einem vom VRA anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren wieder an die zuständige Rechtsinstanz abgegeben werden.
 - 7.1.7 die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs des WKBV.
 - 7.1.8 die Zuständigkeit eines Organs des WKBV in Zweifelsfällen.



-
- 7.1.9 Sachverhalte allgemeiner Art, die in das Aufgabengebiet der Organe des WKBV fallen.
- 7.2 Die Sektionsrechtsausschüsse entscheiden über:
- 7.2.1 Beschwerden gegen Einsprüche und Proteste zu Beschlüssen und Entscheidungen der Bezirkseinspruchsstellen und der spielleitenden Stellen auf Sektionsebene.
- 7.2.2 Beschwerden von Gemeinschaften, Klubs oder Einzelpersonen auf Sektionsebene gegen die Wertung eines Spieles, eine Platzierung, eines Starts, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder der spielleitenden Stelle stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Beschwerdeführers behauptet wird.
- 7.2.3 Anträge der Einspruchsstellen.
- 7.2.4 Einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem SRA anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren wieder an die zuständige Rechtsinstanz abgegeben werden.
- 7.3 Die Bezirkseinspruchsstellen in der Sektion Classic entscheiden über:
- 7.3.1 Einsprüche gegen Proteste zu Beschlüssen und Entscheidungen der spielleitenden Stellen auf Bezirks- und Kreisebene, die ausschließlich sportliche Belange in ihrem Bereich betreffen.
- 7.3.2 Einsprüche von Gemeinschaften, Klubs oder Einzelpersonen auf Bezirks- und Kreisebene gegen eine Platzierung oder Wertung eines Spieles oder Starts, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder der spielleitenden Stelle stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.
- 7.4 Die spielleitenden Stellen entscheiden über:



-
- 7.4.1 Proteste, die ausschließlich sportliche Belange in ihrem jeweiligen Bereich betreffen.
 - 7.4.2 Verstöße gegen die geltenden Sportordnungen des DKB, der DBU, des DKBC und den Durchführungsbestimmungen nach Ziffer 5.1. der WKBV – Satzung.

8. Einleitung von Verfahren

- 8.1 Sämtliche Berufungen, Beschwerden, Einsprüche und Proteste können nur in schriftlicher Form eingeleitet werden.
- 8.2 Sämtliche Berufungen, Beschwerden, Einsprüche und Proteste müssen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift (nach BGB) versehen sein.
- 8.3 Sämtliche Berufungen, Beschwerden, Einsprüche und Proteste müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- 8.4 Sämtliche Berufungen, Beschwerden und Einsprüche sind per Einschreiben mit allen Anlagen an die Geschäftsstelle des WKBV in fünfacher Ausfertigung zu richten.
 - 8.4.1 Die Proteste, an die spielleitenden Stellen / Ligaleiter, sind direkt an den verantwortlichen Ligaleiter zu richten, die Geschäftsstelle ist durch die spielleitende Stelle umgehend zu unterrichten.
- 8.5 Die Geschäftsstelle hat unverzüglich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der angerufenen Rechtsinstanz zu benachrichtigen und gleichzeitig allen Mitgliedern die Schriftsätze zu übersenden.
- 8.6 Die Verfahrenssprache vor allen Rechtsinstanzen und Einspruchsstellen ist deutsch.
- 8.7 Die Zahlung der Einleitungsgebühr zur Behandlung einer Berufung, Beschwerde, eines Einspruches oder Protests muss vorab, ausschließlich durch Überweisung, erfolgen. Eine andere Zahlungsart ist ausgeschlossen.
 - 8.7.1 Werden vom Antragsteller die entsprechenden Einleitungsgebühren unzulässigerweise in Form von Schecks oder anderer Zahlungsmittel eingereicht, sind diese und die gesamten Schriftsätze unter Hinweis auf Ziffer 8.7 per Einschreiben mit Rückschein an den Antragssteller von der



Geschäftsstelle zurückzuweisen.

- 8.7.2 Für alle Verfahren ist die Einleitungsgebühr auf das Verbandskonto zu überweisen. Bankkonto: Volksbank Hohenlohe BLZ 620 918 00, Kto. Nr. 148096000
- 8.8 Die Organe des WKBV bzw. deren Mitglieder sind von der Gebührenpflicht für Verfahren vor allen Rechtsinstanzen befreit.
- 8.9 Antragsform
- 8.9.1 Die Schriftsätze sind im Original in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Die Schriftsätze an die spielleitende Stelle sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 8.9.2 Die Antragsschrift hat zu enthalten:
- 8.9.2.1 den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragstellers.
- 8.9.2.2 den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragsgegners.
- 8.9.2.3 die Rechtsinstanz, an die man sich wendet.
- 8.9.2.4 die Erklärung des Antragstellers, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll.
- 8.9.2.5 die umfassende Darstellung der Tatsache, die zur Entscheidung gestellt wird.
- 8.9.2.6 die genauen Beweismittel, sofern erforderlich, und die Zeugenbenennung unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe was die einzelnen Zeugen bekunden können.
- 8.9.2.7 das aktuelle Datum und die Unterschrift des Antragstellers.
- 8.10 Die Fristen gemäß Ziffer 3 gelten als gewahrt, wenn die gemäß Ziffer 8.9.2.1 bis 8.9.2.7 vollständigen bzw. vervollständigten Anträge am letzten Tag der Frist versendet werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.



9. Verfahrensvorschriften

- 9.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten:
- 9.1.1 die Rechtsinstanz, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
 - 9.1.2 Bei allen Verfahren vor dem VRA und den SRA ist der WKBV ebenfalls zu beteiligen.
- 9.2 Entscheidungen werden, mit Ausnahme solcher, die Fristversäumnisse behandeln, aufgrund mündlicher Verhandlungen gefällt.
- 9.2.1 Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz angeordnet werden, wenn lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.
- 9.3 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, die zugesandten Schriftsätze und Augenschein zulässig. Eidesstattliche Erklärungen sind nicht zulässig.
- 9.4 Terminierung und Ladung
- 9.4.1 Nach Einleitung eines Verfahrens haben die Rechtsinstanzen den Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie sollen, gerechnet vom Eingangsdatum an, innerhalb von sechs Wochen verhandeln.
 - 9.4.2 Der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz bestimmt den Termin zur Verhandlung.
 - 9.4.3 Der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz lädt die Verfahrensbeteiligten ein.
 - 9.4.4 Die Ladung der strittigen Parteien zum Verhandlungstermin erfolgt per Einschreiben mit Rückschein durch den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz. In begründeten Einzelfällen, die zur sofortigen Entscheidung wegen bestimmter Termine anstehen, kann die Ladung auch telefonisch erfolgen. Zwischen der Ladung und dem Verhandlungstermin hat die Frist von zwei Wochen zu liegen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist kürzer sein.



-
- 9.4.5 Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen nicht zur Verhandlung erscheinen, haben sie dies dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet daraufhin, ob die Verhandlung trotzdem stattfindet oder ob sie verlegt wird.
- 9.4.6 Verfahrensbeteiligte sind berechtigt nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten mitzubringen. Ob sie vernommen werden entscheidet die zuständige Rechtsinstanz.
- 9.5 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 9.5.1 Bei unentschuldigtem oder aus einem nicht anerkennungswerten Grund das Fernbleiben eines Beteiligten zum Verhandlungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
- 9.5.1.1 Wegen unentschuldigtem oder aus einem nicht anerkennungswerten Grund des Fernbleibens eines Beteiligten kann ein Ordnungsgeld bis zu 150 Euro verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Berufung, der Beschwerde und des Einspruches innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung, bei der zuständigen Rechtsinstanz zu. Die zuständige Rechtsinstanz entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.
- 9.5.1.2 Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 9.5.2 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen, und zwar nur Mitglieder des WKBV.
- 9.5.3 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem er selbst, seine Gemeinschaft oder sein Klub unmittelbar beteiligt ist. In einem solchen Fall muss das Mitglied von der Rechtsinstanz, auf Antrag der Beteiligten, als befangen erklärt werden.
- 9.5.3.1 Werden bei einem Verfahren vor einer Einspruchsstelle mehrere Mitglieder dieser Rechtsinstanz für befangen erklärt und die Einspruchsstelle ist dadurch nicht beschlussfähig wird das Verfahren an die nächst höhere Rechtsinstanz weiter gegeben.



-
- 9.5.4 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Rechtsinstanz bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen vor Beginn der Vernehmung zur Wahrheit und weist sie darauf hin, dass sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagen, und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der anderen zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsinstanz und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verfahrensteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- 9.5.5 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer, der Mitglied der zuständigen Rechtsinstanz sein muss, zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Die Zeugenaussagen müssen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- 9.5.6 Der Vorsitzende ist berechtigt demjenigen, der die Verhandlung stört, das Wort zu entziehen und aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- 9.5.7 Ergeben sich während einer Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, in derselben Besetzung der Rechtsinstanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen sind zurück zuweisen.

10. Entscheidungen

- 10.1 In einem Verfahren muss in jedem Fall eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann eine Ahndung nach Ziffer 2.2, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Beratungen über eine zu fällende Entscheidung sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung einer Entscheidung.
- 10.2 Allen Mitgliedern der Rechtsinstanzen ist hinsichtlich der Beratung über eine zu fällende Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus der



jeweiligen Rechtsinstanz zur Folge.

- 10.3 Stimmenthaltungen sind unzulässig, bei Abstimmungen über Schuld und Ahndungsmaß ist eine Mehrheit erforderlich.
- 10.4 Entscheidungen aufgrund von Fristversäumnissen werden von der zuständigen Rechtsinstanz ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren siehe Ziffer 9.2 beschlossen.

11. Urteile und Beschlüsse

- 11.1 Nach einer gründlichen Verhandlung ist die Entscheidung, im Anschluss an die Beratung, durch den Vorsitzenden zu verkünden und zu begründen. Den beiden Parteien ist bekannt zugeben, in welcher Form ein Rechtsmittel zulässig ist. Das Urteil ist vom Protokollführer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden in seinem genauen Wortlaut schriftlich anzufertigen. Das Urteil ist mit Begründung per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 14 Tagen zu zustellen.
 - 11.1.1 Die Verkündung der Entscheidung entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist das Urteil mit Begründung den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben mit Rückschein zu zustellen.
- 11.2 Das Urteil darf auf der Internetseite des WKBV veröffentlicht werden.
- 11.3 Ein Urteil / Beschluss hat zu enthalten:
 - 11.3.1 die Bezeichnung der Rechtsinstanz.
 - 11.3.2 Zeit und Ort der Verhandlung.
 - 11.3.3 den Verhandlungsgegenstand.
 - 11.3.4 die Namen der anwesenden Mitglieder der Rechtsinstanz.
 - 11.3.5 die Namen der beiden Parteien.
 - 11.3.6 den Namen des Nebenklägers.



-
- 11.3.7 die Namen der Zeugen und Sachverständigen.
 - 11.3.8 den Urteilspruch.
 - 11.3.9 den Tatbestand und die Entscheidungsgründe.
 - 11.3.10 die Entscheidung über die Kosten.
 - 11.3.11 die Unterschrift des Vorsitzenden.
 - 11.4 Bei Vorliegen von Formfehlern in einem Urteil (z.B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.
 - 11.5 der Beschluss muss per Einschreiben mit Rückschein der klagenden Partei mitgeteilt werden.

12. Rechtsmittelbelehrung

- 12.1 Jedes Urteil und jeder Beschluss einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder einen Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 12.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird das Urteil erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

13. Rechtsmittel

- 13.1 Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Urteile des VRA ist das Rechtsmittel der Revision bei der Rechtsinstanz des DKB, nach Maßgabe der RVO des DKB, gegeben.
- 13.2 Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Urteile des SRA ist das Rechtsmittel der Berufung beim VRA gegeben.
- 13.3 Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Urteile der Einspruchsstellen ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim



SRA gegeben.

- 13.4 Gegen die Entscheidungen und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruches bei den Einspruchsstellen gegeben.
- 13.4.1 Gegen die Entscheidung und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Entscheidungen der spielleitenden Stellen auf Sektionsebene ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim SRA gegeben.
- 13.5 Die Einlegung eines Rechtsmittels verhindert nicht den Vollzug des angefochtenen Urteils.
- 13.6 Eine Berufung beim VRA ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe von bis zu acht Wochen erkannt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt worden ist.
- 13.7 Berufungen, Beschwerden, Einsprüche, Proteste und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 13.8 Die Rechtsinstanzen (mit Ausnahme der spielleitenden Stellen) können bei Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückweisen.
- 13.9 Legt ein Betroffener Berufung, Beschwerde oder Einspruch gegen ein Urteil ein, so darf er durch die Entscheidung der nächsten Rechtsinstanz nicht schlechter gestellt werden.
- 13.10 Ist der geschäftsführende Vorstand der Ansicht, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen des WKBV enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung durch den VRA verlangen.

14. Wirksamkeit

- 14.1 Die Urteile der Rechtsinstanzen werden rechtskräftig wenn:
 - 14.1.1 Rechtsmittel nicht zulässig sind.
 - 14.1.2 mit ihrer Verkündung oder mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.
 - 14.1.3 Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht fristgerecht eingelegt werden.



- 14.1.4 mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.
- 14.1.5 mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
- 14.1.6 zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

15. Gebühren, Kosten, Auslagen und Ordnungsgelder

- 15.1 Jedes Urteil, das von einer Rechtsinstanz gefällt wird, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, das Verfahren ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- 15.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte bzw. unterlegene Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Mehrkosten durch Vertretung eines Rechtsanwaltes werden nicht erstattet.
 - 15.2.1 Eine bestrafte bzw. unterlegene Partei trägt auch die Kosten von vorausgegangenen Verfahren vor Rechtsinstanzen über denselben Sachverhalt, wenn in dem Verfahren das Urteil der vorherigen Rechtsinstanz verworfen wird. Falls notwendig, sind die vorherigen Kosten entsprechend zurückzuerstatten.
- 15.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der WKBV.
- 15.4 Wurde ein Verfahren durch ein Organ des WKBV eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der WKBV die Kosten.
- 15.5 Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind gebührenpflichtig. Die Einleitungsgebühren betragen:
 - 15.5.1 für Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss 200 Euro.
 - 15.5.2 für Verfahren vor den Sektionsrechtsausschüssen 100 Euro.
 - 15.5.3 für Verfahren vor den Einspruchsstellen 50 Euro.
 - 15.5.4 für Proteste bei der spielleitenden Stelle 25 Euro.



-
- 15.6 Die Einleitungsgebühren sind vor der Einleitung des Verfahrens auf das Verbandskonto einzuzahlen (siehe Ziffer 8.7.2).
- 15.7 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren für die Einleitung des Verfahrens verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 15.7.1 Wird bei Fristversäumnis oder verspätetem Eingang der Gebühren oder aus anderem Grund der Antrag zurückgewiesen, sind die gezahlten Gebühren nach Abzug der bis dahin entstandenen Kosten an den Antragsteller zurückzuzahlen. Die weiteren angefallenen Kosten trägt der Antragsteller.
- 15.8 Geladene Zeugen, Sachverständige und die Mitglieder der Rechtsinstanzen erhalten Fahrkostenzuschuss und Tagegeld in Höhe der WKBV Reisekostensätze. Sie gelten als Kosten des Verfahrens.
- 15.9 Bei Rücknahme der Berufung, Beschwerde, des Einspruches, Protests und der Rechtsmittel ist über die Einleitungsgebühr und die entstandenen Kosten mittels unanfechtbaren Beschluss durch die zuständige Rechtsinstanz zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Einleitung der Verhandlung wird die Einleitungsgebühr nach Abzug der bis dahin entstandenen Kosten an den Antragsteller zurückerstattet.
- 15.10 Die Kostengebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Kostengebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.
- 15.11 Eine volle Kostengebühr entsteht:
- 15.11.1 für das Verfahren (Verfahrenskosten).
- 15.11.2 für die mündliche Verhandlung (Verhandlungskosten).
- 15.11.3 für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigenanhörung; Beweiskosten).
- 15.11.4 Die Kostengebühr beträgt 50 € für jeden angefangenen 250 € Streitwert. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Seite 1 €; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten; hierfür kann insgesamt auch ein Pauschalbetrag von 15 € in Ansatz



gebracht werden. Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernspreckgebühren zu leisten.

- 15.11.5 Bei Abschluss eines Vergleiches verbleibt es bei den bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweiskosten.
- 15.11.6 Kostenschuldner ist derjenige, der ein Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.
- 15.11.7 Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden der entscheidenden Instanz zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500 € angenommen werden.
- 15.11.8 Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder der betroffenen Rechtsinstanz abschließend.
- 15.12 Mit einem Ordnungsgeld werden die verhängten Strafen nach RVO 4.1 bis 4.9 belegt, und zwar in folgender Höhe:
 - 15.12.1 10 Euro bei den Ziffern 4.2.1; 4.2.11; 4.2.15
 - 15.12.2 30 Euro bei den Ziffern 4.2.2; 4.2.3; 4.2.8; 4.2.10; 4.2.12; 4.2.14
 - 15.12.3 70 Euro bei den Ziffern 4.2.4, 4.2.7; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3
 - 15.12.4 90 Euro bei den Ziffern 4.2.5; 4.5.1; 4.6.1; 4.6.2
 - 15.12.5 150 Euro bei den Ziffern 4.2.6; 4.2.9; 4.2.13; 4.3.1; 4.3.2
 - 15.12.6 500 Euro bei den Ziffern 4.7.1 bis 4.7.9; 4.9.2
 - 15.12.7 2.000 Euro bei den Ziffern 4.8.1; 4.8.2; 4.9.1; 4.9.3

16. Wiederaufnahme von Verfahren

- 16.1 Eine Rechtsinstanz kann ein von ihm durchgeführtes und durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruhte und der



Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.

- 16.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens kann von jedem Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat.
- 16.3 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft des betreffenden Urteils, gestellt werden.
- 16.4 Für einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens vor der zuständigen Rechtsinstanz gelten die gleichen Gebühren wie unter Ziffer 15.5.
- 16.6 Die weitere Verfahrensweise richtet sich nach den Vorschriften der RVO, die für die Einleitung von Erstverfahren maßgebend sind.

17. Gnadenrecht

- 17.1 Das geschäftsführende Präsidium des WKBV ist zuständig für die Erteilung von Gnaden erweisen. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 17.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden. Mindeststrafen können nicht im Gnaden weg ermäßigt oder erlassen werden.

18. Vollstreckung

- 18.1 Die Vollstreckung eines Urteils obliegt den Verwaltungsinstanzen – der WKBV - Geschäftsstelle, der geschäftsführende Vorstandsvorstand und den spielleitenden Stellen. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung des Urteils an die betreffende Verwaltungsinstanz.
- 18.2 Sperren sind im Spielerpass von der Geschäftsstelle zu vermerken.
- 18.3 Geldbußen, Ordnungsgelder und Kosten sind spätestens vier Wochen nach Zustellung des Urteils auf das Verbandskonto (Ziffer 8.6.2) zu



überweisen.

- 18.4 Werden Geldbußen, Ordnungsgelder oder Kosten trotz Mahnung nicht gezahlt, kann ein Mahnverfahren oder Klageverfahren zur Zahlung der Geldbußen, Ordnungsgelder oder Kosten vor dem zuständigen Amtsgericht eingeleitet werden.

19. Anti-Doping-Regelwerk

- 19.1 siehe Anti-Doping-Regelwerk der RVO des DKB Ziffer 21.

20. Inkrafttreten

Die Neufassung der RVO tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e. V.

gez: *S. Schweikardt*

(Verbandspräsident)

Das Original der RVO liegt in der Geschäftsstelle des WKBV unterzeichnet vor.